Feststellung zur Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und zum Datenschutz-Beauftragten gem. Art. 37 DSGVO in einer Einzelordination

Verantwortlicher der Datenverarbeitung:				
Datenschutz- Folgenabschätzung	wird die Verar einzelnen (Z angesehen u Folgenabsch notwendig. Bei der Feststumfangreiche außerdem folg die Zah das Dat die Dau die	ellung, dass in n	nsiblen Daten nt als "um keine Date meine C meiner Ordina g erfolgt, berücksichtig	bei einem fangreich" enschutz- Ordination ation keine wurden jt:
Datenschutz-Beauftragter	und Leitfaden Österreich w Daten bei eil "umfangreich"	-Beauftragter die Faktoren	tzbehörde de eitung von (Zahn-)Arzt und ist da	er Republik sensiblen nicht als amit <u>kein</u>
Ort Dat	um	Unterschrift		